

## Sachverhalt:

Mit Antrag vom 31.03.2026 bitten die Fraktionen ÖDP, Bündnis 90 Die Grünen, SPD, BAP und OLA um die Behandlung des Erlasses einer Allgemeinverfügung zum nächtlichen Fahrverbot von Mährobotern im Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Ansbach.

Die Allgemeinverfügung (AllgV) soll auf § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG gestützt werden und diene dem Schutz des Igel und nachtaktiver Kleintiere; die Einhaltung soll durch Bußgeld bei Verstoß geahndet werden können. Städte und Landkreise wie München, Eichenau, Erlangen, Bayreuth und Regensburg hätten den Nachtbetrieb von Mährobotern bereits untersagt.

Der europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. c) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine besonders geschützte und somit vom Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasste Art. Andere kleine Wirbeltiere i. S. d. Allgemeinverfügung sind etwa alle Amphibien, welche gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 BArtSchV besonders geschützt und manche Arten gemäß § 7 Abs. 14 Buchst. b) BNatSchG sogar streng geschützt sind. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt unter anderem jeden Angriff auf die körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit der Tiere, der die Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres zur Folge hat.

## Verwaltungsrechtliche Einordnung:

Eine Allgemeinverfügung ist, anders als eine Verordnung oder Satzung, ein Verwaltungsakt i.S.d. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG und damit kein Gesetz im materiellen Sinn. Ein Verwaltungsakt ist jede nach außen gerichtete Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (konkret-individuell), kann aber auch eine konkret-generelle Regelung eines Einzelfalls umfassen.

Bei der Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um eine Generalklausel zum Erlass von Maßnahmen. Die Generalklausel kommt zunächst zur Verhütung und/oder Unterbindung rechtswidriger Verhaltensweisen zur Anwendung, des Weiteren ist die Beseitigung rechtswidriger Verhaltensweisen von der Anordnungsbefugnis umfasst (Landmann/Rohmer UmweltR/Heß/Wulff, 108. EL August 2025, BNatSchG § 3 Rn. 18, beck-online).

Nach überwiegender Auffassung bedarf es für das Einschreiten auf Grundlage der Generalklausel einer konkreten Gefahr, die bei ungehindertem Geschehensablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit zu einem Schaden an einem

Rechtsgut führt (Landmann/Rohmer UmweltR/Heß/Wulff, 108. EL August 2025, BNatSchG § 3 Rn. 19, beck-online). Man bedient sich am Gefahrenbegriff des Ordnungs- und Sicherheitsrechts.

Die Verwaltung weist an dieser Stelle darauf hin, dass der Erlass einer AllgV wie beantragt rechtlich umstritten ist.

Der Bayerische Landtag hat einen Gesetzesentwurf am 05.02.2026 abgelehnt.

<https://www.br.de/nachrichten/bayern/schutz-von-igelndlandtag-gegen-nacht-verbot-fuer-maehroboter,VAL61cj>

Die Stadt München hat keine Allgemeinverfügung zum Schutz der Igel aufgrund des § 3 Abs. 2 BNatSchG erlassen.

Umstritten ist vor allem, ob überhaupt der Begriff der konkreten Gefahr oder der der abstrakten Gefahr herangezogen werden muss, da § 3 Abs. 2 BNatSchG den Rechtsbegriff der „Gefahr“ gar nicht verwendet.

Der Antrag auf Erlass einer Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG wurde bei der Stadt München aufgrund der o.g. rechtlichen Bedenken zur Rechtsgrundlage abgelehnt.

Im Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.05.2025 (<https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/9060014>) wird dazu ausgeführt, dass eine konkrete Gefahr nicht vorliege und eine Allgemeinverfügung daher nicht ermessensfehlerfrei sei (ab Nr. 3.2.1, insb. 3.2.2).

Die Stadt München hat das Fahren von Mährobotern allerdings bereits per Hausarbeits- und Musiklärmverordnung in der Zeit von 20:00 – 08:00 Uhr untersagt, was dort mit in die Ermessensentscheidung über den Erlass einer AllgV einfließen musste. Insofern war die Stadt München bei ihrem Ermessen bereits durch die bestehende Verordnung eingeschränkt.

Die Stadt München argumentiert auch mit der schwierigen Überwachung des Verbots (Nr. 3.2.3).

Urteil des VG Karlsruhe über eine AllgV zum Schutz von Wanderfalken

Der Verwaltung liegt mit Gerichtsurteil des VG Karlsruhe (6. Kammer), Urteil vom 29.07.2025 – 6 K 4480/23 ein vergleichbarer Fall vor. Konkret geht es hier um den Erlass eines Betretungsverbot als AllgV in einem Naturschutzgebiet zum Schutz von Wanderfalken vor der Störung durch Wanderer und Kletterer im Rahmen der Sport- und Freizeitnutzung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Es wurde eine Risikobewertung für die Tiere durch anthropogene Aktivitäten durchgeführt, diese war „unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden“ (VG Karlsruhe Urt. v. 29.7.2025 – 6 K 4480/23, BeckRS 2025, 24292 Rn. 51, 52, beck-online).

*Es bedarf eines notwendigen räumlichen, zeitlichen und kausalen Zusammenhangs zwischen einer Handlung des Verursachers einerseits und der Verhaltensreaktion sowie Verschlechterung des Erhaltungszustands andererseits. Dabei muss in Anlehnung an die Regeln der Gefahrenprognose im allgemeinen Ordnungsrecht eine dahingehende*

*konkrete Gefahr vorliegen, das heißt eine Sachlage bestehen, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit eine Verhaltensreaktion und Verschlechterung des Erhaltungszustands eintritt, wobei die Schwelle hinreichender Wahrscheinlichkeit je nach Empfindlichkeit des Ökosystems und Schutzwürdigkeit des Bestandteils des Naturhaushalts unterschiedlich anzusetzen ist.* (VG Karlsruhe Urt. v. 29.7.2025 – 6 K 4480/23, BeckRS 2025, 24292 Rn. 50, beck-online).

#### Bewertung der Unterschiede zwischen dem Fall „Wanderfalken“ und dem Nachtfahrverbot für Mähroboter:

Im Fall „Wanderfalken“ wurden vorab Untersuchungen durchgeführt und die Störung des Brutpaares und Verschlechterung des Erhaltungszustandes in der Gegend sind belegt. Für den Bereich der Stadt Ansbach liegen solche Untersuchungen für überfahrene Igel nicht vor.

Berücksichtigt werden muss andererseits aber auch, dass zwar eine konkrete Störung des Wanderfalken belegt ist, im Falle der Mähroboter aber über die Störung hinaus Verletzung oder Tötungen des Igels verhindert werden sollen und die Schwelle für Maßnahmen dadurch geringer ausfällt. Die Kollisionen zwischen Igel und Mährobotern sind fachlich unumstritten. Ebenso gilt der Schutzstatus des Igels im gesamten Bundesgebiet. Eine gewisse Risikobewertung kann damit auch ohne Untersuchungen und Gutachten durchgeführt werden.

Zudem wiegt der Eingriff für die Allgemeinheit im Fall „Wanderfalken“ schwerer; das Betretungs- und Kletterverbot in der freien Natur, deren Zugang für Jedermann gemäß Art. 141 Abs. 3 in der Bayerische Verfassung als Grundrecht verankert ist, wiegt nach Auffassung der Verwaltung schwerer als ein nächtliches Fahrverbot für Mähroboter.

Eine Gefahrenlage liegt beispielsweise wohl auch bereits dann vor, wenn im Falle des Rotmilans bei Windenergieanlagen Horststandorte in einer Entfernung < 1500 Metern belegt sind:

*Eine Gefahrenlage i. S. v. § 3 Abs. 2 BNatSchG wird zum anderen auch durch die Feststellung mehrerer Horststandorte nordwestlich und nordöstlich der Anlage in einem Abstand von weniger als 1.500 m von dieser belegt.* (OVG Bautzen Beschl. v. 5.2.2018 – 4 B 127/17, BeckRS 2018, 3691 Rn. 14, beck-online).

Die vom OVG Bautzen angesprochene Gefahrenlage durch die bloße Existenz von Horsten des Rotmilans ist nicht als konkrete Gefahr einzustufen.

Fazit: Es ist davon auszugehen, dass auch andere Ansichten als die der Stadt München gerichtlich standfest sein können, solange eine begründete Gefahrenlage und Risikobewertung vorliegen und diese in die Abwägung mit einfließen. Der Erlass einer AllgV bedarf einer Ermessensabwägung, die die Schutzwürdigkeit, die Verschlechterung des Erhaltungszustandes und die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Gefahr berücksichtigt.

#### Sanktionsmöglichkeiten, Bußgelder und Zwangsgelder

Da es sich bei einer Allgemeinverfügung nicht um eine Verordnung oder Satzung handelt (s.o.), kann diese auch nicht bußgeldbewährt erlassen werden. Verwaltungsakte können vollstreckt werden. Die Vollstreckung erfolgt gem. Art. 18, 19, 29 bis 36 VwZVG,

als Regelzwangsmittel ist das Zwangsgeld zu verwenden. Das Zwangsgeld dient dazu, einen Pflichtigen zur Erfüllung oder zum Unterlassen einer behördlich angeordneten Maßnahme anzuhalten.

Aber: die Androhung des Zwangsgeldes ist zuzustellen (Art. 36 Abs. 7 Satz 1 VwZVG). Eine Zustellung kann bei der AllgV nicht erfolgen, da diese gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht wird – der betroffene Personenkreis ist nämlich nicht ermittelbar. Die Zustellung kann auch durch keine andere Art und Weise der Bekanntmachung ersetzt werden.

Sanktions- oder Vollstreckungsmöglichkeiten können daher nicht mit der AllgV verbunden werden. Die Einhaltung kann aber, wenn Verstöße von bestimmten Personen auffallen, durch Zwangsgelder durchgesetzt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung der Stadt Ansbach (Umweltamt) wird damit beauftragt, eine Allgemeinverfügung zum nächtlichen Fahrverbot für Mähroboter zu erlassen.

### **Anlagen:**

Antrag\_Mähroboter

Entwurf AllgV Mähroboter UVKA